

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lukas Auer, handelnd unter „lu[u]k“ (nachfolgend „Agentur“), gegenüber seinen Kunden (nachfolgend „Kunde“).

Diese AGB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen (B2B) im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Agentur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Abweichende Vereinbarungen in Angeboten, Verträgen oder Leistungsbeschreibungen der Agentur gehen diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsabschluss und Projektumfang

Angebote der Agentur sind, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgte Auftragsbestätigung der Agentur oder durch den faktischen Beginn der Ausführung der Leistung durch die Agentur zustande.

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Leistungsbeschreibung der Agentur. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Textform.

§ 3 Vergütung, Anzahlung und Zahlungsbedingungen

Es gilt die im Angebot der Agentur vereinbarte Vergütung. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise als Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern im Angebot nicht abweichend geregelt, gilt für alle Projekte standardmäßig die 50/50-Regelung:

- 50 % der vereinbarten Gesamtsumme werden als Anzahlung unmittelbar nach der Beauftragung und vor Beginn der Agenturtätigkeit fällig.
- 50 % der vereinbarten Gesamtsumme werden nach Fertigstellung bzw. Übergabe des Projekts fällig.

Verzögert sich die Fertigstellung oder Übergabe des Projekts aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen (z. B. durch verspätete Mitwirkung, fehlende Freigabe

ben oder Projektpausen auf Wunsch des Kunden) um mehr als vier (4) Wochen ab dem ursprünglich geplanten oder dem von der Agentur avisierten Fertigstellungstermin, ist die Agentur berechtigt, die restlichen 50 % der vereinbarten Gesamtsumme als Zwischenabrechnung sofort fällig zu stellen.

Die Agentur ist berechtigt, die Arbeit am Projekt so lange zu verweigern oder zu pausieren, bis die Anzahlung vollständig und spesenfrei geleistet wurde. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen der Agentur innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte (§ 456 UGB). Zudem ist die Agentur bei Verzug des Kunden berechtigt, den gesetzlichen Pauschalbetrag für etwaige Betreibungskosten gemäß § 458 UGB in der Höhe von derzeit EUR 40,- einzufordern. Darüber hinausgehende, für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige und angemessene Kosten (z. B. Mahnspesen, Kosten eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts) sind vom Kunden zu tragen.

Konzepte, Entwürfe, Präsentationen und Ideen, die von der Agentur im Rahmen eines Pitches vorgestellt werden, verbleiben im geistigen Eigentum der Agentur. Dem Kunden ist es strengstens untersagt, diese ohne vorherigen separaten Vertrag und entsprechende Vergütung (Pitch-Honorar) zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden und Annahmeverzug

Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach Kräften zu unterstützen. Er hat der Agentur alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen, Daten, Texte, Bild-, Video- und Tonmaterialien sowie Zugangsdaten (z. B. für Hosting, Social Media) rechtzeitig, vollständig und in einem gängigen, direkt verwertbaren digitalen Format zur Verfügung zu stellen.

Verzögert sich die Erbringung der Leistung durch die Agentur, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, verschieben sich vereinbarte Deadlines und Liefertermine automatisch um den Zeitraum der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz einer schriftlichen Fristsetzung

von 7 Tagen nicht nach, befindet er sich im Annahmeverzug. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aufzulösen. Der Agentur steht die volle vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu, sowie die Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen abzüglich der durch die vorzeitige Auflösung ersparten Aufwendungen (§ 1168 ABGB).

§ 5 Abnahme, Mängelrüge, Korrekturschleifen und Änderungswünsche

Nach Fertigstellung und Bereitstellung des Leistungsergebnisses (oder von vereinbarten Teilergebnissen) ist der Kunde verpflichtet, dieses innerhalb von 7 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich) zu prüfen und abzunehmen. Gemäß § 377 UGB hat der Kunde Mängel innerhalb dieser Frist detailliert und schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt das Werk als genehmigt und abgenommen (Abnahmefiktion). Das Werk gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde es im Echtbetrieb nutzt (z. B. Liveschaltung der Website, Veröffentlichung von Werbemitteln) oder für Dritte zugänglich macht.

Sofern im Angebot nicht explizit abweichend geregelt, ist im vereinbarten Preis maximal eine (1) Korrekturschleife enthalten.

Definition der Korrekturschleife: Eine Korrekturschleife umfasst ausschließlich die Beseitigung handwerklicher oder technischer Fehler sowie die Nachbesserung von Details, damit das Ergebnis der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem Angebot entspricht.

Definition von Änderungswünschen (kostenpflichtig): Davon streng abzugrenzen sind nachträgliche Änderungswünsche des Kunden. Diese werden von der Agentur immer separat nach Aufwand (auf Basis der aktuellen Stundensätze der Agentur) verrechnet. Als kostenpflichtiger Änderungswunsch gelten insbesondere:

Nachträgliche Änderungen am Konzept, am Design oder der Struktur, nachdem diese in einer früheren Projektphase vom Kunden bereits freigegeben wurden.

Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde fehlerhaftes, unvollständiges oder qualitativ unzureichendes Material (z. B. unscharfe Bilder, fehlerhafte Texte) bereitgestellt hat.

Umfangreiche Änderungen, Ergänzungen oder Funktionserweiterungen, die im ursprünglichen Angebot nicht kalkuliert wa-

ren, selbst wenn das eigentliche Agenturergebnis dem Angebot vollauf entspricht (Geschmacksänderungen, neue strategische Ausrichtungen des Kunden etc.).

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

Alle von der Agentur erbrachten Leistungen (z. B. Ideen, Skizzen, Konzepte, Designs, Webseiten, Quellcodes, Texte, Grafiken) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei Lukas Auer.

Die Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen an den Kunden erfolgt ausdrücklich erst mit der vollständigen und restlosen Bezahlung aller offenen Rechnungen aus dem jeweiligen Projektauftrag.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde eine einfache Werknutzungsbewilligung, die zeitlich, räumlich und inhaltlich auf den spezifischen Zweck des konkreten Auftrags beschränkt ist. Jede weitergehende Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur und ist honorarpflichtig.

Die Herausgabe von sogenannten offenen Arbeitsdaten (z. B. Rohdaten, In-Design-Dateien, geschichtete Photo-shop-Dateien, Premiere-Projektdateien, unkompielter Code etc.) ist standardmäßig strikt ausgeschlossen. Die Agentur schuldet lediglich das finale, exportierte Endergebnis (z. B. PDF, JPEG, fertige Website). Wünscht der Kunde die Herausgabe der offenen Arbeitsdateien, muss dies separat vereinbart und gegen eine zusätzliche, angemessene Vergütung abgegolten werden.

§ 7 Fremdleistungen und Drittanbieter

Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags notwendige Fremdleistungen (z. B. Druckereien, Webhoster, Fotografen, Stockfoto-Portale, Werbeplattformen wie Meta/Google) im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Der Kunde erteilt der Agentur hierzu eine entsprechende Vollmacht.

Soweit die Agentur Verträge über Fremdleistungen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Kunden mit Drittanbietern (z. B. Subunternehmern, Produktionspartnern) abschließt, tritt die Agentur bereits jetzt alle ihr aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Drittanbieter an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Die Agentur

wird den Kunden bei der Durchsetzung dieser Ansprüche im Rahmen des Zumutbaren unterstützen und ihm alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle von mangelhaften oder verspäteten Leistungen des Drittanbieters primär die abgetretenen Ansprüche gegen den Drittanbieter außergerichtlich geltend zu machen, sofern dies dem Kunden wirtschaftlich zumutbar ist und nicht mit unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Kosten verbunden ist.

Die Haftung der Agentur für das Verhalten, die Leistung oder Verspätungen des Drittanbieters ist für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – sofern es sich nicht um Personenschäden handelt – vollständig ausgeschlossen. Für den Fall, dass ein vollständiger Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Kunde versichert, dass alle der Agentur für die Durchführung des Auftrags überlassenen Materialien (Bilder, Logos, Schriften etc.) frei von Rechten Dritter sind und er über die notwendigen Lizenzen verfügt. Sollte die Agentur von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, hat der Kunde die Agentur vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme / Lieferung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden zu beweisen; die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Agentur haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, bloße Vermögensschäden, Schäden aus Betriebsunterbrechungen, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Mangelfolgeschäden ist komplett ausgeschlossen.

Die Haftung der Agentur ist – außer bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit – betragsmäßig auf die Höhe des jeweiligen Auftragswerts (Netto-Honorar des

konkreten Teilprojekts) gedeckelt. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Die Agentur übernimmt keine Haftung für die rechtliche (insb. wettbewerbs-, marken-, urheber- und datenschutzrechtliche) Zulässigkeit der Werbemaßnahmen oder Designs. Die rechtliche Prüfung der von der Agentur vorgeschlagenen Maßnahmen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 9 Eigenwerbung und Referenznennung

Die Agentur „lu[u]k“ ist berechtigt, auf allen entwickelten Werbemitteln, Websites und Druckerzeugnissen in angemessener Weise und dezenter Form auf ihre Urheberschaft hinzuweisen (z. B. durch ein Logo oder den Schriftzug „Designed by lu[u]k“ im Footer einer Website).

Die Agentur ist ferner berechtigt, den Kunden namentlich als Referenz zu nennen und die im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse (z. B. Logos, Kampagnenbilder, Website-Screenshots) zu Zwecken der Eigenwerbung auf ihrer eigenen Website, in Social-Media-Kanälen, Portfolios oder Präsentationen unentgeltlich zu nutzen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde und die Agentur vorab ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) getroffen haben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur „lu[u]k“ (Lukas Auer). Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Geschäftssitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.